

Merkblatt für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Nach einer vorangegangenen Entziehung der Fahrerlaubnis müssen Sie diese neu beantragen.

Ausfüllen des Antrags

Der Antrag ist mit Druckschrift auf Seite 1 auszufüllen. **Beachten Sie bitte, dass die Unterschrift auf dem unten angebrachten Unterschriftsfeld mit einem schwarz schreibenden Stift zu leisten ist. Die Unterschrift darf nicht über den eingezeichneten Rand hinausgehen.**

Bei der Angabe der beantragten Fahrerlaubnisklasse ist zu beachten, dass es seit dem 01.01.1999 ein neues Fahrerlaubnisrecht gibt. Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. Nachstehend sind die alten Fahrerlaubnisklassen den neuen Klassen gegenübergestellt:

Klasse Alt	Klasse Neu	Klasse Alt	Klasse Neu
Klasse 1	Klasse A	Klasse 2	Klasse CE
Klasse 1a	Klasse A	Klasse 3	Klasse BC1E
Klasse 1b	Klasse A1	Klasse 4	Klasse AM
		Klasse 5	Klasse L

Besonderheiten:

1. Waren Sie im Besitz der Fahrerlaubnis der **Klasse 3**, wird Ihnen grundsätzlich bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis die **Klasse B** (Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und nicht mehr als acht Sitzplätzen - außer dem Fahrersitz - und einem Anhänger bis 750 kg) erteilt. Sofern Sie allerdings dieselben Fahrzeuge fahren wollen, für die die seitherige Klasse 3 berechnigte, müssen Sie zusätzlich die **Klasse BE** (Kombinationen aus Fahrzeug der Klasse B mit Anhänger mit mehr als 750 kg), **Klasse C1** (Kraftwagen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, aber nicht mehr als 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Anhänger bis 750 kg) und die **Klasse C1E** (Kombination aus Fahrzeug Klasse C1 und Anhänger über 750 kg) beantragen. Werden die Klassen C1 und C1E beantragt, sind die zur Neuerteilung dieser Klassen erforderlichen besonderen Voraussetzungen - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Anlage 5 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung (i.d.R. bei jedem Allgemeinarzt durchzuführen) sowie eines Zeugnisses bzw. Gutachtens eines Augenarztes - zu erfüllen. Die Klassen C1 und C1E werden dann befristet, längstens bis zu 5 Jahre erteilt.
2. Haben Sie die Klasse 3 oder 4 vor dem 01.04.1980 erstmalig erworben, war auch die frühere Fahrerlaubnis der Klasse 1b eingeschlossen. In diesem Fall kann Ihnen auf besonderen Antrag auch die Fahrerlaubnis der Klasse A1 neu erteilt werden.
3. Sofern Sie die alte Klasse 2 neu beantragen, müssen Sie jetzt die Klassen C (Kraftwagen von mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Anhänger bis 750 kg) und CE (Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge) angeben. Diese Klassen werden allerdings nur für längstens fünf Jahre erteilt und müssen danach jeweils neu verlängert werden. Vor der Neuerteilung und der jeweiligen Verlängerung müssen Sie ebenfalls die besonderen Voraussetzungen - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Anlage 5 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung und eines Zeugnisses bzw. Gutachtens eines Augenarztes - erfüllen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Ein **Führungszeugnis** (Belegart 0). Den entsprechenden Antrag müssen Sie beim Bürgermeisteramt stellen. Es empfiehlt sich, das Führungszeugnis zugleich mit der Bestätigung des Antrags (s.o.) zu beantragen.
- Ein aus neuerer Zeit stammendes **biometrisches Lichtbild** (Größe 35 x 45 mm).
- **Sehtest oder augenärztliches Zeugnis/Gutachten** (Siehe 1. und 3.)
- Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer **Erste-Hilfe-Schulung** mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten

Prüfung des Antrags

Bei der Prüfung des Antrags hat das Landratsamt als Fahrerlaubnisbehörde völlig unabhängig von einer Entscheidung des Gerichts zu prüfen, ob Bedenken hinsichtlich Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Eignungsbedenken liegen z.B. dann vor, wenn Sie bereits wiederholt wegen Trunkenheit im Straßenverkehr aufgefallen sind oder wenn bei einer erstmaligen Trunkenheitsfahrt eine hohe Blutalkoholkonzentration (1,6 Promille und mehr) festgestellt worden ist. In diesen Fällen müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen haben.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann zur Überprüfung von Eignungsbedenken - je nach den Umständen des Einzelfalles -

- ein Gutachten des Arztes des Gesundheitsamts oder das Gutachten eines Facharztes
- ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr
- ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten

auf **Ihre Kosten** anordnen.

Bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug kann die Fahrerlaubnisbehörde auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs.1 und § 17 Abs. 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Bestehen Bedenken an der Befähigung des Betroffenen, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verlangen.

Nutzung der Sperrzeit

Falls Sie in der vorstehend beschriebenen Weise wegen Trunkenheit (Alkohol) oder mit Betäubungsmitteln im Straßenverkehr aufgefallen sind, empfehlen wir Ihnen dringend, die Sperrzeit dafür zu nutzen, um ein evtl. vorliegendes Alkohol/Drogenproblem mit fachkundiger Hilfe aufzuarbeiten.

Fachkundige Hilfe finden Sie

⇒ bei den psychosozialen Beratungsstellen

⇒ bei allen Verkehrspsychologen

⇒ sowie in besonderen Rehabilitationskursen

⇒ bei der Beauftragten für Suchtprophylaxe des Ostalbkreises (07361/503-1293)

Wo und wann solche Kurse angeboten werden, können Sie bei den vorgenannten Stellen erfragen. Entsprechendes Info-Material können Sie auch bei der Fahrerlaubnisbehörde abholen.